

erreicht war. — Die Delegiertenversammlung von 1888 in Zürich genehmigte ein Abkommen mit der „Zürich“, *Allg. Unfall- und Haftpflichtversicherung A.-G.*, wonach den Mitgliedern des S.K.V. Rabatt auf den Normalprämien für Unfallversicherung eingeräumt wurde. — Im folgenden Jahr wurde mit der Lebensversicherungsgesellschaft *La Suisse* in Lausanne ein ähnlicher Begünstigungsvertrag abgeschlossen. — 1889 wurde die Hülfskasse gegen unverschuldete Stellenlosigkeit zur **Hülf- und Krankenkasse** erweitert. Im gleichen Jahr erliess das Centralkomitee einen Aufruf zugunsten des zur Volksabstimmung gelangenden *eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes*. — 1890 wurde mit der Sektion Zürich ein Vertrag abgeschlossen, wodurch das von dieser herausgegebene Vereinsblatt „*Der Fortschritt*“ als **Centralorgan** erklärt wurde.

In diese Zeit fallen auch die Anstrengungen der Verbandsbehörden, die die Ausdehnung der Bundesbeschlüsse über die gewerbliche Bildung auf das kaufmännische Bildungswesen bezweckten. Die Eingaben und die persönlichen Schritte der Centralleitung wurden unterstützt durch die Motion, die Herr Gobat im Ständerat stellte. Diese Erweiterung des Geltungsbereiches des Bundesbeschlusses wurde zunächst wegen ungünstiger Finanzlage des Bundes (1890) zurückgestellt, was eine neue Petition des Centralkomitees zur Folge hatte. Nun sprach sich die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission zugunsten des vom S.K.V. gestellten Begehrens aus. Auch Herr Gobat verlangte im Ständerat die beförderliche Vorlage eines Entwurfs zu einem **Bundesbeschluss** betreffend die **Förderung der kaufmännischen Berufsbildung**. Das Jahr 1891 brachte endlich die Annahme des Bundesbeschlusses, der die Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung auf das kaufmännische Bildungswesen vorsieht.

Die Generalversammlung 1890 in Lugano beschloss die Absendung eines Memorials an die Bundesversammlung zugunsten der Errichtung einer **schweizerischen Handelsakademie** im Anschluss an das Polytechnikum. (Die vorgeschlagene Erweiterung des Arbeitsgebieten des Polytechnikums wurde in der Folge von den eidg. Räten abgelehnt.)

Im Hinblick auf die im Wurf befindliche **eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung** richtete das Centralkomitee 1891 eine Eingabe ans eidgenössische Industriedepartement, in der es die Ergebnisse einer Erhebung bei den Sektionen verwertete und das Obligatorium der Versicherung der Handelsgehülfen gegen Krankheit und Unfall postulierte.

Die Delegiertenversammlung in Luzern 1892 nahm die Anträge einer dreigliedrigen Kommission betr. *Kündigungsfristen* entgegen. Die Kommission forderte gleichzeitig eine *Erhebung* über das *kaufmännische*